

Information für Schulen

1. Grundsätzlich richtet sich das Gesundheitsamt neben der aktuellen Test- und Quarantäne-Verordnung nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Schulministeriums
2. Bei einem mittels PCR gesicherten **positiven Fall** in einer Klasse geht **zunächst nur das positive Kind** in Quarantäne und nicht die gesamte Klasse.
3. Sollten sich **in einem Klassenverband innerhalb des infektiösen Zeitraumes von 5 Tagen die positiven Fälle häufen** (> als 25 % der Schülerinnen und Schüler), so bittet das Gesundheitsamt um eine Mitteilung an corona@kreis-dueren.de. In diesem Fall würden wir mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen und ggf. weitere Absprachen treffen. Grundsätzliches Ziel ist es, den Präsenzunterricht so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Bei diesen Meldungen auch bitte immer die genaue Klasse (z.B. 1a) und Namen der Kinder angeben. **Positive Pool-Testungen und vereinzelt auftretende positive PCR-Befunde** brauchen uns **nicht mehr gesondert gemeldet** werden, da hier ja auch eine Meldung seitens der Labore erfolgt.
4. **Ausnahmen** zu der unter Punkt 3 getroffenen Regelung: Klassenverbände, in denen die üblichen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen regelhaft nicht eingehalten werden können (z.B. in **Förderschulen**): hier bitten wir auch **weiterhin um die Meldung der positiven Pools sowie der positiven Einzel-PCR's**.
5. Vorgehen bei einem **positiven Antigen-Schnelltest** in der Schule: Der betroffenen Schüler sowie ggf. dessen Geschwister / Haushaltsangehörige (wenn nicht immunisiert, siehe Punkt 8) müssen die Schule verlassen. Es muss eine **zweite Testung in einem Testzentrum** erfolgen. Sollte diese ebenfalls positiv sein, so ist eine 10-tägige Quarantäne einzuhalten (Verkürzung auf 7 Tage bei Symptombefreiheit und negativem Antigen-Schnelltest möglich). Sollte die Testung im Testzentrum negativ sein, so muss hier eine PCR erfolgen, um das Ergebnis zu überprüfen. Hierzu melden die Schulen bitte diese speziellen Fälle (positiver Schnelltest in der Schule und dann negativer Schnelltest im Testzentrum) an das Gesundheitsamt. Darüber hinaus brauchen die Schulen dem Gesundheitsamt Kreis Düren keine positiven einzelnen Schnelltests zu melden.
6. **Nicht-immunisierte Haushaltsangehörige (hierzu zählen auch die Geschwisterkinder) von positiven Kindern** gelten als Kontaktpersonen und müssen ebenfalls in Quarantäne (Ausnahme siehe unten).
7. Aufgrund der hohen Fallzahlen von Omikron-Fällen ist es uns derzeit nicht möglich, individuelle Ordnungsverfügungen für Corona-Erkrankte oder deren Kontaktpersonen zu erstellen. Eine gesonderte Anordnung der Behörde ist für die Isolierung nicht erforderlich, es genügt der Testnachweis insbesondere auch für Ansprüche nach § 56 IfSG. Es gelten hier die aktuellen Bestimmungen der Corona Test- und Quarantäneverordnung sowie die Regelungen des Schulministeriums des Landes NRW.

8. **Folgende Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne:**

- i. geimpfte + geboosterte Personen über 18 Jahren
 - ii. doppelt geimpfte Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren: hier gibt es seit Mitte Januar eine Empfehlung zur Booster-Impfung seitens der StIKo für 12 – 17-Jährige, so dass sicherlich noch nicht viele SchülerInnen die Möglichkeit einer Booster-Impfung hatten. Da insbesondere bei Kindern und Jugendlichen nicht davon auszugehen ist, dass mit Ablauf der 3 Monate nach der zweiten Impfung sofort der Immunschutz nachlässt, trifft das Gesundheitsamt hier eine Übergangsregelung: Diese Kinder und Jugendlichen gelten bis zum 28.2.2022 ebenfalls als immunisiert und müssen nicht in Quarantäne.
 - iii. doppelt geimpfte Kinder zwischen 5 und 11 Jahren: diese gelten bis drei Monate nach der zweiten Impfung als immunisiert. Aktuell können hier noch keine Aussagen zu Booster-Impfungen getroffen werden, da hier noch keine Empfehlungen vorliegen. Eine ähnliche Übergangsregelung wie bei den 12- bis 17 jährigen SchülerInnen ist hier ebenfalls denkbar.
 - iv. doppelt geimpfte Personen über 18 Jahre, wenn die zweite Impfung weniger als drei Monate zurück liegt
 - v. geimpfte + genesene Personen, wenn die Erkrankung oder Impfung weniger als drei Monate zurück liegt
 - vi. geimpfte + genesene Personen mit daraufhin erfolgter Booster-Impfung
 - vii. genesene Personen, wenn die Erkrankung weniger als drei Monate zurück liegt
9. **Wichtig: Genesene Schülerinnen und Schüler** nehmen für einen Zeitraum von 8 Wochen (berechnet ab der Rückkehr aus der Isolation) nicht an den Lolli-Pool-Testungen teil. Sollte es zu einem positiven Pool kommen, so müssen diese Kinder auch nicht an den Antigen-Schnelltestungen im Klassenverband teilnehmen.